



16.05.2018

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Menschen in prekären Lebenssituationen

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	19.06.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis stellt in den Haushalten 2019 bis 2021 jeweils 5.000,- € - vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Kreistag - aus dem Bereich „Frühe Hilfen“ zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für den im Verwaltungsvorschlag genannten Personenkreis zur Verfügung.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Schwangerenberatungsstellen den Verfahrensablauf zu konkretisieren und eine Vereinbarung zu schließen.

Im Herbst 2021 soll ein Bericht über die bisherigen Erfahrungen und ein Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen vorgelegt werden.

Sachverhalt:

Das Diakonische Werk, der Caritasverband und donum vitae als Träger der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben einen gemeinsamen Antrag auf Übernahme von Kosten für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung gestellt.

Bis zum 31.12.2003 war es nach den Vorgaben des damaligen Bundessozialhilfegesetzes möglich, Leistungen zu bewilligen, die über das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgingen. Es war deshalb bis zu diesem Zeitpunkt möglich, für hilfeberechtigte Personen aus Sozialhilfemitteln die Kosten für Verhütungsmittel wie die Pille oder die Spirale zu übernehmen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde diese Regelung zum 01.01.2004 aus dem Bundessozialhilfegesetz gestrichen und auch in das spätere Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe nicht mehr aufgenommen.

Der derzeitige § 52 SGB XII besagt, dass die Hilfen nach den §§ 47 bis 51 SGB XII den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Der genannte Gesetzesbereich umfasst auch die Hilfe zur Familienplanung in § 49 SGB XII.

Nach § 24 a Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung haben jedoch nur Versicherte bis zur Vollendung des 20sten Lebensjahres einen Anspruch auf eine Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln. Daneben können die Kosten für die Pille nur übernommen werden, wenn sie im Einzelfall die Funktion eines Arzneimittels hat.

Dies bedeutet, dass SGB II und SGB XII-Leistungsberechtigte die Kosten für Verhütungsmittel aus ihrem Regelsatz bestreiten müssen. Der Gesetzgeber sieht derzeit für den Bereich Gesundheitspflege im Regelbedarf, in dem die Kosten für Verhütungsmittel zu verorten sind, der aber auch die Aufwendungen für rezeptfreie Medikamente oder Rezeptgebühren umfasst, grundsätzlich einen Betrag von monatlich 15,80 Euro vor. Gleichzeitig geht der Gesetzgeber davon aus, dass ggf. in anderen Bereichen gespart werden muss, sofern für einen bestimmten Bereich, also hier die Gesundheitspflege, höhere Ausgaben getätigt werden sollen.

Die Schwangerenberatungsstellen berichten übereinstimmend, dass der im SGB II knapp bemessene Regelsatz es den Betroffenen in der Regel nicht ermöglicht auf bestimmte Bedarfe zugunsten anderer zu verzichten. Die Leistungsberechtigten haben nicht die Mittel zur Verfügung, um monatlich die Aufwendungen für Verhütungsmittel aufzubringen oder gar die Kosten für eine Spirale oder ein Verhütungstäbchen anzusparen.

In Großstädten durchgeführte Erhebungen konnten belegen, dass sich die Zahl der verhütungsmittelanwendenden ALG II-Bezieherinnen von früher 67 % auf inzwischen 30 % deutlich reduziert hat und die Zahl ungewollter Schwangerschaften angestiegen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Empfängnisregelnde Mittel sind teurer, als der im Regelsatz enthaltene monatliche Betrag und für die Anschaffung müssten teils über mehrere Monate Ansparungen vorgenommen werden, wozu sich ein Teil des beschriebenen Personenkreises nicht in der Lage sieht.

Aus dem Beratungsalltag des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist bekannt, dass es einige Familienkonstellationen gibt, in denen aufgrund der prekären Finanzsituation eine durchaus als sinnvoll erscheinende Familienplanung unterbleibt.

An einer im September 2017 vom Schwarzwald-Baar-Kreis durchgeführten Umfrage bei allen Landkreisen haben 60 % der Landratsämter teilgenommen.

Zentrale Aussagen der Rückmeldungen:

- in 60 % der Landkreise existieren Kostenübernahmeregelungen oder die Kosten werden auf Antrag im Einzelfall übernommen.
- die übrigen 40% der teilnehmenden Kreise beschäftigen sich mit dem Thema.
- in zwei Landkreisen umfassen die Kostenübernahmeregelungen einen sehr weitreichenden Personenkreis. Der größte Teil der anderen Landkreise beschränkt sich auf Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und dem SGB XII.

Ausschlaggebend für die Einführung einer Kostenübernahmeregelung für Verhütungsmittel waren in den Landkreisen fast immer die gleichen Gründe:

- es soll bezogen auf die Familienplanung eine Gleichbehandlung aller Frauen ermöglicht werden - unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten.
- es besteht die Einschätzung/Erwartung, dass es durch die Möglichkeit der bewussten Familienplanung zu einem Rückgang von Schwangerschaftsabbrüchen kommt.

Vorschlag der Verwaltung für die Umsetzung:

Zum berechtigten Personenkreis zählen Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII, die sich in einem Beratungsprozess bei einer Schwangerenberatungsstelle befinden und bei denen eine finanzielle und psychosoziale Notlage vorliegt.

Für den Personenkreis ab Vollendung des 20. Lebensjahres werden die Kosten für ärztlich verordnete, verschreibungspflichtige Verhütungsmittel (soweit sie nicht in Ausnahmefällen von den Krankenkassen bezahlt werden) übernommen.

Die fachliche Kompetenz der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen eröffnet bei Bedarf den Zugang zu unterschiedlichen Beratungs- und Hilfeangeboten und die Kostenübernahme soll wie von den Beratungsstellen vorgeschlagen über eine der Beratungsstellen erfolgen.

Für die Kostenübernahme wird ein jährlicher Gesamtbetrag von maximal 5.000 € bereitgestellt. Nicht verbrauchte Mittel verfallen zum Jahresende. Dies gilt zunächst nur bis zum Jahr 2021.

Die Beratungsstellen erheben relevante statistische Daten, die bei der auszahlenden Stelle in einem Jahresbericht zusammengeführt werden. Im Laufe des Jahres 2021 sind die Maßnahme und die Verfahrensabsprachen zur Umsetzung auf ihre Wirksamkeit hin zu bewerten und ein Vorschlag für die weitere Zukunft zu erarbeiten.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Antrag Schwangerenberatungsstellen